
Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Luzern, 15. Juli 2020

COVID-19: Allgemeinverfügung über zusätzliche Massnahmen im Kanton Luzern zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 15. Juli 2020

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat im Zusammenhang mit der Rückkehr von der ausserordentlichen in die besondere Lage die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26).

Sie hält in Art. 8 Abs. 2 explizit fest, dass die Kantone für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz [EpG]; SR 818.101) treffen können, wenn es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche Situation unmittelbar droht. Die Kantone müssen vorgängig das BAG anhören und dieses über die getroffene Massnahme informieren.

Mit Blick auf die Geeignetheit der Massnahmen spielen auch das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung und die Auswirkungen auf angrenzende Regionen eine Rolle.

Erwägungen

Da verschiedene Kantone in direkter und indirekter Nachbarschaft zum Kanton Luzern die Vorschriften für Veranstaltungen verschärft haben, und weil die Anzahl positiv getesteter Corona-Fälle schweizweit tendenziell zunimmt, ist das Risiko von Neuansteckungen für den Kanton Luzern wieder erheblich angestiegen. Vorkommnisse in mehreren Kantonen haben gezeigt, dass eine einzelne infizierte Person bei den heute geltenden Regelungen innert kurzer Zeit sehr viele andere Personen anstecken oder gefährden kann. Das Contact Tracing stösst dabei schnell an seine Grenzen.

Um die weitere rasche Virusausbreitung zu verhindern und sicherzustellen, dass das Contact Tracing gemäss Art. 33 EpG nicht überlastet wird, sind zusätzliche Massnahmen erforderlich. Gemäss § 4 Abs. 2f der kantonalen Epidemieverordnung vom 22. November 2016 in Verbindung mit Art. 40 des EpG ist dafür die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) zuständig (KEpV; SRL Nr. 835). Die Massnahmen dienen einerseits dem Schutz der Gesundheit und sollen andererseits verhindern, dass später weitreichendere Massnahmen im Sinne eines Lockdowns angeordnet werden müssen.

Gastronomiebetriebe, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich an festen Sitzplätzen erfolgt, sowie Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher frei zirkulieren

können, gelten als besonders grosses Risiko für eine starke Verbreitung des Coronavirus, da eine einzelne infizierte Person zahlreiche weitere anstecken könnte. Sowohl in der Schweiz als auch im Ausland wurden einige solcher Fälle dokumentiert. Aus diesem Grund werden folgende Massnahmen angeordnet:

a) In Gastwirtschaftsbetrieben - einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen - in denen die Konsumation nicht ausschliesslich an einem festen Sitzplatz erfolgt, wird die maximale Anzahl der Gäste auf 100 Personen beschränkt. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Lokalität im Freien oder in geschlossenen Räumlichkeiten befindet. Ein Restaurationsbetrieb kann mehrere räumlich getrennte Gästebereiche mit jeweils maximal 100 Personen betreiben. Die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind für jeden Bereich einzeln zu erheben. Ausserhalb dieser Gästebereiche muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht.

b) An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an welchen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden und es sind die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage pro Sektor zu erheben. Ausserhalb dieser Sektoren muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht.

Die Vorschriften der Allgemeinverfügung betreffend Sicherstellung des Contact Tracings bei Besucherinnen Besuchern von Clubs vom 4. Juli 2020, wonach die Club- und Barbetriebe die erhobenen Kontaktdaten verifizieren müssen, bleiben in Kraft und werden auf die übrigen Restaurationsbetriebe ausgeweitet, welche Kontaktdaten erheben müssen.

Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres. Gemäss Art. 40 des Epidemiengesetzes dürfen die Massnahmen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern und sie sind regelmässig zu überprüfen.

Die Dienststelle Gesundheit und Sport erlässt deshalb in Absprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. a und b des Epidemiengesetzes und § 4 Abs. 2f der kantonalen Epidemienverordnung vom 22. November 2016 (KEpV; SRL Nr. 835) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gastwirtschaftsbetriebe (einschliesslich Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale)

1.1. In Gastwirtschaftsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen, wird die maximale Anzahl der Gäste auf gleichzeitig 100 Personen beschränkt, wenn

- a) die Konsumation nicht ausschliesslich an einem festen Sitzplatz erfolgt, oder
- b) aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten, noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände).

1.2. Ein Gastwirtschaftsbetrieb gemäss Ziffer 1.1 kann mehrere räumlich getrennte Gästesektoren mit maximal 100 Personen betreiben. Unabhängig von der Anzahl Sektoren

müssen die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage für jeden Sektor einzeln erhoben werden.

- 1.3. Ausserhalb der Gästesektoren muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht.

2. Veranstaltungen

- 2.1. An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an welchen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten, noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände), muss eine Unterteilung in Sektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden. Unabhängig von der Anzahl Sektoren sind die Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage pro Sektor zu erheben.
- 2.2. Ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.

3. Kontaktdaten

- 3.1. Betriebe, welche die Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage erheben, müssen gegenüber der Dienststelle Gesundheit und Sport über die E-Mail-Adresse humanmedizin.lu@hin.ch unter dem Betreff «Kontakte Betriebe» folgende Angaben bekannt geben:
 - a) Name / Bezeichnung und Adresse des Betriebes;
 - b) Name, Vorname, vollständige Adresse, Handy-Nummer und E-Mail-Adresse der für den Betrieb verantwortlichen Person;
 - c) E-Mail-Adresse und Handy-Nummer von höchstens drei Personen, welche der Dienststelle Gesundheit und Sport auf Verlangen die Besucherliste eines jeden Tages / Abends innert zwei Stunden übermitteln können. Mindestens eine dieser Kontaktpersonen muss täglich zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr erreichbar sein. Sie muss der Dienststelle Gesundheit und Sport auf erstmaliges Ersuchen die Besucherliste eines bestimmten Tages innert maximal zwei Stunden übermitteln können.
- 3.2. Bei der Erhebung der Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage sind folgende Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern vor deren Einlass zu erheben: Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer, E-Mail-Adresse, sowie Zeit des Eintritts in und des Austritts aus dem Betrieb.
- 3.3. Die Betriebe sind bei der Erhebung der Kontaktdaten verpflichtet, die Besucherinnen und Besucher vor deren Einlass zweifelsfrei anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren. Zudem müssen sie die Handynummer mindestens stichprobeweise und bei mindestens 20% der Gäste verifizieren und die geprüften Nummern bei den Kontaktangaben markieren.

Die Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern pro Tag sind so zu verwalten, dass sie auf Verlangen der Dienststelle Gesundheit und Sport innert 2 Stunden elektronisch in gegliederter Form übermittelt werden können, vorzugsweise als Excel-Liste.

- 3.4. Die Betriebe dürfen die erhobenen Daten zu keinem andern Zweck verwenden. Sie stellen sicher, dass die Daten vierzehn Tage nach der Erhebung vernichtet werden.

3.5. Die Vorgaben gemäss Ziffer 3 gelten sinngemäss für das Personal.

4. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 17. Juli 2020, 12.00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf.

Sie ist im Kantonsblatt zu publizieren sowie auf der Website des Kantons und durch Mitteilung an die Medien vorläufig bekannt zu machen (§ 1 Abs. 3 Publikationsgesetz; SRL Nr. 27).

5. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 EpG). Vorbehalten bleibt eine Strafbarkeit aufgrund anderer Bestimmungen.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung betreffend Sicherstellung des Contact Tracings bei Besucherinnen Besuchern von Clubs vom 4. Juli 2020.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Aufgrund der hohen Dringlichkeit und der grossen Bedeutung des betroffenen Rechtsgutes – Gesundheit der Bevölkerung – wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 131 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]; SRL Nr. 40).

DIENSTSTELLE GESUNDHEIT UND SPORT


Dr. med. Roger Harstall
Kantonsarzt




David Dürr
Dienststellenleiter

Mitteilung an:

- Regierungsrat (via Staatskanzlei)
- Kantonaler Führungsstab
- Gesundheits- und Sozialdepartement
- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Luzerner Polizei
- Gemeinden des Kantons Luzern (via VLG)
- Stadt Luzern